

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0042/2011**

der Stadtratssitzung am 19.05.2011

Punkt: 36 ö.S.

Betr.: Anfrage der BIZ-Ratsfraktion zur Rhein-Mosel-Halle

Stellungnahme/Antwort

Zu 1. Ist die Fertigstellung der Rhein-Mosel-Halle im Herbst dieses Jahres, genauer im Oktober, tatsächlich sichergestellt?

In der Sitzung des Werkausschusses am 12.05.11 hat das beauftragte Architekturbüro von Canal einen Statusbericht gegeben. Danach geht Herr von Canal davon aus, dass bei normalem, planmäßigem Verlauf der weiteren Bauarbeiten eine Fertigstellung im Oktober möglich ist. Er kann nach eigener Aussage aber keine rechtsverbindliche Garantie hierfür übernehmen, da er nur begrenzt auf die beauftragten Baufirmen Einfluss nehmen kann.

Zu 2. Auf welche Höhe belaufen sich die bisherigen Gesamtkosten des Ausbaus und der Sanierung der Rhein-Mosel-Halle?

Die geplanten Baukosten inklusive Baunebenkosten (insbesondere Architekten- und Fachplanerhonorare) und Kosten für die Einrichtung belaufen sich bisher auf rund 29 Mio. €

Zu 3. Besteht bei dem Projekt der Sanierung der Rhein-Mosel-Halle die Möglichkeit ebenso wie beim Schienenhaltepunkt Mitte alle Vorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt im Nachgang kontrollieren zu lassen?

Alle Vergaben, auch die Nachträge wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Zustimmung vorgelegt. Bisher wurde in allen Fällen die Zustimmung erteilt. Anschließend wurden alle Vergaben über 50.000 € dem Werkausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Werkausschuss hat bisher allen Vergaben zugestimmt.

Gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung kann der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Aufgaben übertragen. Hierzu gehört nach Ziffer 4 auch das Rechnungswesen und die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde ein Antrag, wonach der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt einen solchen Auftrag erteilen möge, mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Eine solche Prüfung im Einzelfall wird der Oberbürgermeister in der Regel auch nur dann anordnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.